

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 01. Juli 2025

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E., MOLLERS
A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER
D., GALLO L., GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2025 zu genehmigen.

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2024 - Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 08.04.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 05.05.2025 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 22.05.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.05.2025;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 213.482,66 €

- auf der Ausgabenseite: 174.540,32 €

und mit einem Überschuss von 38.942,34 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 08.04.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 213.482,66 €

- auf der Ausgabenseite: 174.540,32 €

und wird mit einem Überschuss von 38.942,34 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2024 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 24.04.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29.04.2025 zugestellt wurden;

In Anbetracht der am 12.05.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.05.2025;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.310,80 €

- auf der Ausgabenseite: 20.940,82 €

und mit einem Überschuss von 11.369,98 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 24.04.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.310,80 €

- auf der Ausgabenseite: 20.940,82 €

und wird mit einem Überschuss von 11.369,98 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2024 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der

Sitzung vom 31.03.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat;
In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.05.2025 zugestellt wurden;
In Anbetracht der am 22.05.2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.05.2025;
In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:
- auf der Einnahmenseite: 78.210,02 €
- auf der Ausgabenseite: 77.713,31 €
und mit einem Überschuss von 496,71 € abgeschlossen wird;
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 ohne Bemerkung und Verbesserung genehmigt hat;
In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH in der Sitzung vom 31.03.2025 für das Rechnungsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 78.210,02 €
- auf der Ausgabenseite: 77.713,31 €

und wird mit einem Überschuss von 496,71 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolfus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Verkauf der in der Ortschaft SCHOPPEN gelegenen Gemeindeparzellen Gem. 6, Flur A, Nr. 167A4, Nr. 167B4 und Nr. 167P2 im Hinblick auf die vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrages (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL am 13.05.1977 mit der GENTEN S.A. einen Erbpachtvertrag abgeschlossen hat, laut welchem u.a. drei Modellhäuser, die als Wohnung benutzt werden dürfen, auf den oben genannten Gemeindeparzellen errichtet wurden;

In Erwägung dessen, dass diese Musterhäuser im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens am 30.01.1984 verschiedenen Privateigentümern zugeschlagen wurden, wobei der Grund und Boden weiterhin Eigentum der Gemeinde AMEL geblieben ist und wofür eine jährliche Pacht zu entrichten ist;
Nach Durchsicht der drei vorliegenden Ankaufsverpflichtungen im Hinblick auf Verkauf der besagten Gemeindeparzellen (Boden) an die jeweiligen Eigentümer der dort stehenden Häuser zum Preis in Höhe von 25 €/m²;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzellen mit einem Flächeninhalt von 1.552 m², 938 m² bzw. 831 m² hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell der Frau Luisa MENNICKEN aus 4000 LÜTTICH, Rue des Puits 58 die Gemeindeparzelle (Boden) Gem. 6, Flur A, Nr. 167A4 mit einem Flächeninhalt von 1.552 m² zum Preis in Höhe von 38.800,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Prinzipiell dem Herrn Franck KOHNEN aus 4770 IVELDINGEN, Rotheck 1 die Gemeindeparzelle (Boden) Gem. 6, Flur A, Nr. 167B4 mit einem Flächeninhalt von 938 m² zum Preis in Höhe von 23.450,00 € zu verkaufen.

Artikel 3. Prinzipiell dem Herrn Leo CLASSEN und der Frau Erika HERBRAND aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 57 die Gemeindeparzelle (Boden) Gem. 6, Flur A, Nr. 167P2 mit einem Flächeninhalt von 831 m² zum Preis in Höhe von 20.775,00 € zu verkaufen.

Artikel 4. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft MONTENAU gelegenen Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37T (39,31 Ar groß), Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27.05.2025, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die in der Ortschaft MONTENAU gelegene Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37T, Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6, mit einem Flächeninhalt von 39,31 Ar zum Preis in Höhe von 43.241,00 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle zum öffentlichen Nutzen im Rahmen des Plans für das Hochwasserrisikomanagement erworben werden soll, wobei eine Subvention in Höhe von 100 % des Ankaufspreises erfolgen kann;

In Erwägung dessen, dass das Gelände laut Wertermittlungsgutachten vom 10.12.2024 im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, aber auch komplett im Überschwemmungsgebiet gelegen ist;

In Erwägung dessen, dass es von allgemeinem Interesse ist, durch den Geländeankauf eine Bebauung zu verhindern und mit dem angrenzenden Gemeindegelände eine ungestörte Überflutung zu garantieren und die tiefer gelegenen Landstriche bei Starkregen zu entlasten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit, laut welchem der Eigentümer sich bereit erklärt hat, die besagte Parzelle zum Preis in Höhe von 43.241,00 € an die Gemeinde zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 28.05.2025 bis zum 13.06.2025 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 12-2025 der Finanzdirektorin vom 12.05.2025;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 124/711/56 eingetragen wird;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die in der Ortschaft MONTENAU gelegene Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 37T, Eigentum des Herrn Günther SPODEN aus 4960 MALMEDY, Rue Catherine André 11/6, mit einem Flächeninhalt von 39,31 Ar zum Preis in Höhe von 43.241,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 124/711/56 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“: Rückkauf des Bauloses E, Eigentum der Frau Isabelle ZIANS aus 4760 BÜLLINGEN, Hünningen 117/1 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 18.10.2022, womit beschlossen worden ist, der Frau Isabelle ZIANS aus 4770 AMEL, Am Adesberg 39 das in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ gelegene Baulos E mit einem Flächeninhalt von 631 m² zum Preis in Höhe von 15.775,00 € zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die diesbezügliche Kaufurkunde am 24.11.2022 vor Notar G. SCHÜR unterzeichnet worden ist;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle, insbesondere Artikel 8, wonach die Käufer sich verpflichten, ab dem Tage der Inbesitznahme der Bauparzelle die Bauarbeiten innerhalb einer Frist von drei Jahren in Angriff zu nehmen und nach fünf Jahren desselben Datums in das Wohnhaus einzuziehen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 07.11.2024 der Frau Isabelle ZIANS aus 4760 BÜLLINGEN, Hünningen, 117/1, worin mitgeteilt wird, dass sie aus persönlichen Gründen ihr Bauprojekt nicht innerhalb der vorgegebenen Frist verwirklichen wird und daher das Baugrundstück an die Gemeinde AMEL zurückverkaufen möchte;

In Erwägung dessen, dass es für die Verkäuferin vorteilhafter ist, dass die Gemeinde AMEL als Käufer die Kosten der Beurkundung übernimmt und infolgedessen der Kaufbetrag in Höhe der seitens des Notariats G. SCHÜR veranschlagten Beurkundungskosten verringert werden muss;

In Erwägung dessen, dass sich die Beurkundungskosten auf einen Betrag in Höhe von 2.098,31 € belaufen werden und der Kaufbetrag somit auf 13.676,69 € reduziert werden muss, damit die Gemeinde AMEL keinen finanziellen Verlust erleidet;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 124/711/52 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Rückkauf zum Zweck des öffentlichen Nutzens des Bauloses Nr. E der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“, Gem. 5, Flur A, Nr.7V17, Eigentum der Frau Isabelle ZIANS aus 4760 BÜLLINGEN, Hünningen 117/1, mit einem Flächeninhalt von 631 m² zum Preis in Höhe von 13.676,69 €.

Artikel 2. Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten in Höhe von 2.098,31 € sind zu Lasten der Gemeinde AMEL.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 124/711/52 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festlegung der Funktionszuschüsse 2025 an die Verkehrsvereine - Tätigkeiten 2024
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.06.2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;
Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20.02.2017, insbesondere Artikel 46, das die Übertragung der Basisbezuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;
In Anbetracht dessen, dass die Dotation für die Basisförderung der Verkehrsvereine ab 2017 bis 2025 um insgesamt 30,64% erhöht wurde;
Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2025 in Bezug auf die Tätigkeiten 2024;
In Anbetracht der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;
Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziges Mandat. Folgende Funktionszuschüsse 2025 - Tätigkeiten 2024 an die Verkehrsvereine zu gewähren:

1. Kulturverein AMEL-EIBERTINGEN-VALENDER: 365,80 €
2. Werbeausschuss AMEL VoG: 365,80 €
3. Verkehrsverein BORN: 365,80 €
4. Verkehrsverein HEPPENBACH: 365,80 €
5. Verkehrsverein OMMERSCHIED: 365,80 €

Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2024 und Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2026

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;
Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;
Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;
Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2024 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;
In Erwägung dessen, dass sich der tatsächliche Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 1.154.788,36 € beläuft;
In Anbetracht dessen, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 359.038 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 3,216 €/m³ ohne MwSt. beläuft;
In Anbetracht dessen, dass der Wasserpreis im letzten Jahr das erste Mal seit 2017 erhöht wurde und zwar von 2,00€/m³ auf 2,50€/m³;
In Anbetracht dessen, dass eine direkte Erhöhung des Wasserpreises auf den ermittelten TKV einen zu großen Sprung auf einmal darstellt und zum Schutz des Verbrauchers eine gestaffelte Erhöhung über die nächsten Jahre angestrebt werden sollte;
In Anbetracht dessen, dass demnach der Wasserpreis zum 01.01.2026 auf 2,70 €/m³ festgelegt werden sollte;
In Anbetracht dessen, dass aufgrund einer Mehrjahresplanung die Entwicklung des TKV für die kommenden 5 Jahre errechnet werden sollte;
In Anbetracht dessen, dass dem Wirtschaftsministerium beim ÖDW dieser Wasserpreis mitgeteilt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;
Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2024 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 1.154.788,36 € wird genehmigt. Der aus der Abrechnung mit 359.038 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 3,216 €/m³ und wird hiermit angenommen.

Artikel 2. Der Wasserpreis ab dem 01.01.2026 wird auf 2,700 €/m³ zuzüglich MwSt. festgelegt, was in Anwendung der festgelegten Formel zur Tarifizierung und Fakturierung der Wassergebühren folgende Tarife ohne MwSt. ergibt:

- Jahresgrundgebühr: 54,00 €/Jahr

- Wasserverbrauch:

1 - 30 m³: 1,35 €/m³

31 - 5.000 m³: 2,70 €/m³

> 5.000 m³: 2,43 €/m³

(ohne MwSt., inklusive Gebühr für die Grundwasserentnahme)

Artikel 3. Die Entwicklung des TKV wird aufgrund einer Mehrjahresplanung für die kommenden Jahre wie folgt errechnet: 2025: 2,900 €/m³, 2026: 3,100 €/m³, 2027: 3,300 €/m³; 2028: 3,500 €/m³ und 2029: 3,700 €/m³.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW. Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in EUPEN.

Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH;

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 14.05.2025 auf Auszahlung der Anzahlung für den mobilen Dienst für Notfallmedizin und Reanimation (SMUR) auf Basis des Abschlusses 2024;

In Anbetracht dessen, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes bei 70 % liegt, während die Beteiligung der Klinik am Defizit bei 30 % liegt;

In Anbetracht dessen, dass sich der Anteil der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung aller Kriterien gemäß der durch die Klinik St. Josef VoG aufgestellten Liste auf 103.386,61 € beläuft und dass sich der Betrag der Anzahlung (70 %) somit auf 72.370,63 € beläuft;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 15-2025 der Finanzdirektorin vom 16.06.2025;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied SPIES vorschlug, eine gemeinsame Initiative der Eifelgemeinden zu starten, um auch weitere wallonische Gemeinden dazu zu bewegen, sich finanziell am Notarztdienst der Klinik St. Josef zu beteiligen, da die Gemeinde Gouvy bislang als einzige wallonische Gemeinde diese Unterstützung leistet;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1. Solidarisch mit den vier Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND,

BÜTGENBACH und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2025.

Artikel 2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen: der Beitrag des Föderalstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3. Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden. Der Betrag der Anzahlungen der Gemeinde AMEL beläuft sich auf 72.370,63 € (70% von 103.386,61 €).

Artikel 4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5. Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
2. Die Klinik St. Josef VoG in ST.VITH VoG;
3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Förderverein Forst & Holz VoG - Mitgliedschaft 2025 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens des Fördervereins Forst & Holz VoG vom 05.06.2025 in Bezug auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags 2025;

In der Erwägung, dass es laut Artikel 2 § 1 der Satzungen Ziel und Aufgabe des Fördervereins ist, den Einsatz des Holzes als Baustoff, Werkstoff, Chemierohstoff und Energieträger zu fördern;

In Erwägung der finanziellen und wirtschaftlichen Bedeutung des Holzsektors in der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass der Mitgliedsbeitrag sich für Gemeinden wie folgt zusammensetzt: 0,025 € pro Ha Gemeindewald und 0,025 € pro Einwohner;

In Anbetracht dessen, dass der Bestand des Gemeindewaldes sich am 31.12.2024 auf 3.552 Ha belief;

In Anbetracht dessen, dass die Bevölkerungszahl der Gemeinde sich am 31.12.2024 auf 5.607 Einwohner belief;

In Anbetracht dessen, dass sich der Mitgliedsbeitrag 2025 somit auf 228,98 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Mitgliedbeitrag für das Jahr 2025 in Höhe von 228,98 € auf das Konto des Förderverein Forst & Holz VoG (BE35 2480 1889 6337) zu überweisen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Neugestaltung des Kirchenberings AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Neugestaltung des Kirchenberings AMEL ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.01.2025, laut welchem das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zur Neugestaltung des Kirchenberings AMEL;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 227.837,75 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 14-2025 der Finanzdirektorin vom 16.06.2025;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 79005/721/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 einzutragen ist;
Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Kirchenberings AMEL.
Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 227.837,75 €, ohne MwSt., festgesetzt.
Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 79005/721/60 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.
Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Instandsetzung der alten Vikarie - Totenkapelle AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25.06.2019, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes im Hinblick auf die Instandsetzung der alten Vikarie – Totenkapelle AMEL zu genehmigen;
In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.02.2020 der Architekt P. WIESEMES aus 4770 SCHOPPEN zum Projektautor (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) bezeichnet worden ist;
Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zur Instandsetzung der alten Vikarie – Totenkapelle AMEL;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 327.016,45 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 17-2025 der Finanzdirektorin vom 19.06.2025;
In Erwägung dessen, dass die Instandsetzung der alten Vikarie – Totenkapelle AMEL laut Schreiben des Ministers G. FRECHES vom 14.11.2024 mit der Projektnummer 4880 und einem Kostenaufwand in Höhe von 399.058,00 € im Infrastrukturplan 2025 aufgenommen worden ist;
In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der

Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Tourismus, Jugend, Vereinswesen, Kultur, Sport, Familien, Senioren, Soziales, Gesundheit und Dorf- und Naturentwicklung;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 878/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 einzutragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung der alten Vikarie – Totenkapelle AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 327.016,45 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Los 1: Rohbauarbeiten: 14.564,65 €

Los 2: Heizung & Sanitär: 18.545,36 €

Los 3: Elektroinstallation: 19.429,00 €

Los 4: Kontrollierte Be- und Entlüftung: 10.450,00 €

Los 5: Innenputz und Estrich: 45.307,05 €

Los 6: Bodenbelag: 25.120,39 €

Los 7: Schreinerarbeiten: 193.600,00 €

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 878/724/60 einzutragenden Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf von 2 gebrauchten Fahrzeugen (Allrad) für den Waldarbeiterdienst: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass zwei gebrauchte Fahrzeuge (Allrad) für den Waldarbeiterdienst angeschafft werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf zweier Fahrzeuge, Typ Pick-Up (Doppelkabine);

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 50.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 16-2025 der Finanzdirektorin vom 19.06.2025;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den

klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der Ausgabekredit 640/743/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 im Rahmen der 2. Kreditabänderung eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von 2 gebrauchten Fahrzeugen (Allrad) für den Waldarbeiterdienst.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 50.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 640/743/52 einzutragenden Ausgabekredits im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UNTERRICHT

Neufestlegung der Schulordnungen der verschiedenen Schulniederlassungen in der Gemeinde AMEL DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Grundlagendekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, insbesondere Kapitel IV, Abschnitt 8, Artikel 40 und 41 über die Schulordnungen;

Aufgrund des Artikels 80 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über das Regelgrundschulwesen vom 26.04.1999;

In Erwägung dessen, dass die durch Beschluss des Gemeinderates AMEL vom 16.05.2013 und 06.07.2017 festgelegten Schulordnungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen;

In Erwägung der vorliegenden Schulordnungen aller Schulniederlassungen der Gemeinde AMEL, welche durch die Mitglieder der eingesetzten Pädagogischen Räte aufgestellt worden sind;

Nach Anhörung eines diesbezüglichen Berichtes des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die von den Schulniederlassungen AMEL, BORN, DEIDENBERG, HEPPENBACH, HERRESBACH, IVELDINGEN, MEDELL, MEYERODE und SCHOPPEN vorgelegten Schulordnungen zu genehmigen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Pädagogik und der Schulleitung der verschiedenen Schulniederlassungen zu übermitteln.

Neufestlegung des Schulprojektes der Schulniederlassungen AMEL, HERRESBACH und SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Grundlagendekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, insbesondere Kapitel II, Abschnitt 3, Artikel 20 über die Schulprojekte;

Aufgrund der Artikel 72, 77 und 80 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft über das Regelgrundschulwesen vom 26.04.1999;

In Erwägung dessen, dass die durch Beschluss des Gemeinderates AMEL vom 06.07.2017 festgelegten Schulprojekte angepasst werden sollten;

Nach Durchsicht der vorliegenden Schulprojekte der Schulniederlassungen AMEL, HERRESBACH und SCHOPPEN, welche durch die Mitglieder des eingesetzten Pädagogischen Rates aufgestellt worden sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die von den Schulniederlassungen AMEL, HERRESBACH und SCHOPPEN vorgelegten Schulprojekte zu genehmigen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Pädagogik und der Schulleitung der Schulniederlassungen zu übermitteln.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.06.2025: Organisation von je einer Frühlingsklasse für einen vollen Stundenplan (28/28) im Amt des Kindergärtners in der Gemeindeschule BORN und in der Gemeindeschule AMEL aufgrund der Neuberechnung des Stellen- bzw. Stundenkapitals vom 09.05.2025

DER GEMEINDERAT,

Wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes fällt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

in öffentlicher Sitzung einstimmig den Beschluss des Gemeindegremiums vom 06.06.2025, mit dem je eine Frühlingsklasse für einen vollen Stundenplan (28/28) im Amt des Kindergärtners in der Gemeindeschule BORN und in der Gemeindeschule AMEL aufgrund der Neuberechnung des Stellen- bzw. Stundenkapitals vom 09.05.2025 organisiert wird.

Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.

URBANISMUS

Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde AMEL (KBRM):
Erneuerung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere der Artikel D.I.7 bis D.I.10, R.I.10-1 bis R.I.10-5 und R.I.12-6;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.01.2025, mit dem die vollständige Erneuerung

der Mitglieder des kommunalen Beratungsausschusses beschlossen worden ist;
 In Erwägung des, gemäß Artikel R.I.10-2.§ 1. des oben erwähnten Gesetzbuches, vom 12.02.2025 bis 13.03.2025 erfolgten öffentlichen Bewerbungsaufwurfes;
 In Erwägung, dass sich der Kommunalausschuss aus 8 Mitgliedern, wovon ein Viertel Mitglieder des Gemeinderates sind, zuzüglich des Vorsitzenden zusammensetzt;
 In Anbetracht der Liste der 17 eingereichten Kandidaturen;
 In Anbetracht der Liste der 15 berücksichtigten Kandidaturen;
 Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Aus der Kandidatenliste folgende Mitglieder für den Kommunalausschuss zu bezeichnen:

Als Vertreter der Landwirtschaft

Herr Patrick HEYEN, Herr Roland BACKES

Aus Interesse für Landschaftsgestaltung, Raumordnung und Energie

Herr Andreas PAUELS, Herr Ludwig KRINGELS, Frau Florence MERTES und Herr Leo MICHAELIS

Aus Interesse für Mobilität und Umwelt

Herr Egon ADAMS, Herr Benedikt MÜLLER, Herr Christoph PAUELS und Frau Pia BERENS

Aus Interesse an Tourismus und Kultur

Frau Anna PAUELS

Als Vertreter für das Gesundheits- und Schulwesen

Herr Roger KOHNEN und Frau Vanessa HEPP

Als Vertreter für Dorf- und Gemeindeinteresse

Herr JACOBS, Herr Patrick SPIES, Herr David MURGES und Frau Marie SCHULZEN

Als effektive Mitglieder

- Herr Roger KOHNEN, 54 Jahre, Krankenpfleger aus 4770 MONTENAU, Zum Bahndamm 16

- Herr Ludwig KRINGELS, 67 Jahre, pensionierter Lehrer aus 4770 MEYERODE, Martinusstraße 82

- Frau Florence MERTES, 38 Jahre, Architektin aus 4770 MÖDERSCHIED, Zum Dreeswasser 2

- Herr David MURGES, 45 Jahre, Selbstständiger aus 4770 AMEL, Heiderfeld 52

- Frau Vanessa HEPP, 27 Jahre, Innenarchitektin aus 4770 HEPPENBACH, Hinter der Kirche 5 B/2/1

- Herr Benedikt MÜLLER, 55 Jahre, Ingenieur aus 4770 HERRESBACH, Ins Flostal 28

Als Ersatzmitglieder

- Herr Egon ADAMS, 65 Jahre, pensionierter Angestellter aus 4770 AMEL, Zum Knopp 37 A

- Herr Leo MICHAELIS, 59 Jahre, Architekt aus 4770 DEIDENBERG, Mannefeld 8

- Frau Pia BERENS, 65 Jahre, pensionierte Angestellte aus 4770 AMEL, Zur Breitenbach 4

- Herr Christoph PAUELS, 45 Jahre, Bauhofleiter der Gemeinde Bütgenbach aus 4770 AMEL, Salzweg

11

- Frau Marie SCHULZEN, 58 Jahre, Angestellte aus 4770 MEDELL, Im Koelchen 14

- Herr Roland BACKES, 62 Jahre, Landwirt aus 4770 AMEL, Am Adesberg 12

Den effektiven Mitgliedern des KBRM werden wie nachstehenden Ersatzmitglieder zugeteilt:

EFFEKTIVE MITGLIEDER	ERSATZMITGLIEDER
Andreas PAUELS, Präsident	/
Frédéric ARENS, Schöffe	/
Patrick HEYEN	Thomas JACOBS
Anna PAUELS	Patrick SPIES
Roger KOHNEN	Egon ADAMS
Ludwig KRINGELS	Leo MICHAELIS
Florence MERTES	Pia BERENS
David MURGES	Christoph PAUELS
Vanessa HEPP	Marie SCHULZEN
Benedikt MÜLLER	Roland BACKES

Artikel 2. Das Viertel des Gemeinderates wie folgt zu besetzen:

- Herr Patrick HEYEN, 43 Jahre, Landwirt, Schöffe aus 4770 HALENFELD, Auf dem Hütel 42 als effektives Mitglied und Herr Thomas JACOBS, Angestellter aus 4770 MEDELL, Römerstraße 4 als Ersatzmitglied

- Frau Anna PAUELS, 31 Jahre, Apothekerin, Schöffin aus 4770 AMEL, Kirchweg 8 als effektives Mitglied und Herr Patrick SPIES, Regionalabgeordneter und Angestellter aus 4770 MÖDERSCHIED, In den Höfen 24

Artikel 3. Herr Andreas PAUELS, 45 Jahre, Architekt aus 4770 DEIDENBERG, Am Stein 95 als Vorsitzenden des KBRM zu bezeichnen

Artikel 4. Frau Julia MEYER, Verwaltungsangestellte, Bereich Bauamt aus 4760 BÜLLINGEN, Manderfeld 299 als Sekretärin des KBRM zu bezeichnen.

Artikel 5. Zur Kenntnis zu nehmen, dass Herr Frédéric ARENS, 44 Jahre, Ingenieur aus 4770 BORN, Dellenstraße 45, Schöffe für Raumplanung, von Amts wegen Mitglied mit beratender Stimme ist.

Artikel 6. Vorliegender Beschluss wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel D.I.9 des Gesetzbuches für räumliche Entwicklung zwecks Genehmigung übermittelt.

VERSCHIEDENES

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 28.05.2025: INTERREG Großregion 2021-2027 - Projekt „GRÜN-Großregion“: Teilnahme der Gemeinde AMEL
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass seitens die Gemeinde ST.VITH ein Kurzantrag im Rahmen des dritten Projektauftrags des Programms Interreg Großregion 2021-2027 eingereicht wurde;

In Erwägung dessen, dass dieses Projekt die grenzüberschreitende Regulierung und Überwachung invasiver Pflanzen zum Naturschutz in der Großregion betrifft;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde AMEL gemeinsam mit den Nachbargemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH neben weiteren finanziellen Partnern an dem Projekt beteiligen möchte;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten des Projekts auf schätzungsweise 1.800.000 € belaufen werden, wovon rund 1.200.000 € auf die belgischen Partner entfallen;

In Erwägung dessen, dass 60 % der Kosten durch Interreg-Mittel getragen werden sollen und 30 % aus Mitteln der Wallonischen Region;

In Erwägung dessen, dass die restlichen 10 % durch die vorgenannten finanziellen Partner - darunter die Gemeinde AMEL - getragen werden sollen;

In Erwägung dessen, dass die ausgefüllten Verpflichtungserklärungen bis Ende Mai 2025 einzureichen waren und bis dahin keine Sitzung des Gemeinderates mehr stattfand;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindekollegium daher in seiner Sitzung vom 28.05.2025 die Teilnahme an dem Projekt beschlossen hat;

In Erwägung dessen, dass dieser Beschluss durch den Gemeinderat zu ratifizieren ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der aufgrund verschiedener offener Fragen um Zurückziehung des Beschlusses bittet;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Der Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen.

Resolution zur Unterstützung der Maßnahmen der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht der finanziellen Unsicherheit, in der sich der Flussvertrag derzeit befindet;

In Anbetracht der sehr positiven Stellungnahmen des Verwaltungsorgans, das die 16 Gemeinden des Einzugsgebiets vereint, sowie der Generalversammlung der VoG "Flussvertrag Amel/Rur" vom

12.03.2025;

In Anbetracht der sehr positiven Stellungnahme des Begleitkomitees der Konvention „Überschwemmung“ vom 06.02.2025;

In Anbetracht der sehr positiven Stellungnahme des Begleitkomitees der Konvention EEE (Exotische invasive Arten) vom 20.03.2025;

In Anbetracht der positiven Ergebnisse, die durch den Flussvertrag zum Nutzen aller erzielt wurden;

In Anbetracht der Notwendigkeit von Inventarisierungsmaßnahmen der Gewässer, der Überwachung von Problempunkten, der Unterstützung bei der Kenntnis und dem Management invasiver exotischer Pflanzen, der Hilfe im Rahmen von Resilienzmaßnahmen gegen Überschwemmungen sowie der Risikokultur, die für unsere Gemeinde unerlässlich sind;

In Anbetracht des Interesses, die durch den Flussvertrag durchgeführten Missionen fortzusetzen und die Arbeitsplätze des geschulten Personals zu sichern;

In Anbetracht der Bedeutung der durch den Flussvertrag gesammelten Informationen für die Gemeindeverwaltung sowie für den öffentlichen Dienst der Wallonie;

In Anbetracht der zentralen Rolle des Flussvertrags an der Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Dienst der Wallonie und der Gemeindeverwaltung;

In Anbetracht des ausgezeichneten Wissens über die Gewässer des Flussvertrags;

- In Anbetracht dessen, dass der finanzielle Aufwand aktuell noch überschaubar ist, und die Kosten der Bekämpfung der invasiven Pflanzen durch Untätigkeit aufgrund von Sparmaßnahmen in Zukunft extrem steigen werden;

- In Anbetracht dessen, dass die Erfolgchancen einer definitiven Bekämpfung von invasiven Pflanzen in Zukunft geringer werden, je später gehandelt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn ARENS, Schöffe für Wirtschaft, Gewerbegebiet Kaiserbaracke, Umwelt, Abwässer, Mobilität, Raumordnung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die wallonische Regierung um die Fortsetzung der Basisförderung für den Flussvertrag Amel/Rur zu bitten, unter Beibehaltung der Indexierung und dies auf struktureller Basis.

Artikel 2. Die wallonische Regierung um die Fortsetzung der für den Flussvertrag vorgesehenen „Überschwemmungs“-Förderung zu bitten, und dies auf struktureller Basis.

Artikel 3: Die wallonische Regierung um die Fortsetzung der für den Flussvertrag vorgesehenen Förderung „Invasive exotische Arten“ zu bitten, und dies auf struktureller Basis.

Artikel 4. Die wallonische Regierung um die notwendige finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Missionen des Flussvertrags zu ersuchen.

Artikel 5. Diese Resolution, nach ihrer Genehmigung, den zuständigen regionalen Instanzen, den anderen Gemeinden der Wallonischen Region sowie dem betreffenden regionalen Verwaltungsdienst zu übermitteln.